

funksteilen sowie Funkstellen des beweglichen Landfunkdienstes im Bereich Binnenschifffahrt und Wasserstraßen sind

- a) das Großfunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- b) das Großfunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- c) das Allgemeine Großfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst,
- d) das beschränkt gültige Großfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst.

(2) Seefunkzeugnisse zur Wahrnehmung des Funkdienstes auf See- und Küstenfunkstellen sind

- a) das Seefunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- b) das Seefunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- c) das Allgemeine Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst,
- d) das beschränkt gültige Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst

(3) Flugfunkzeugnisse zur Wahrnehmung des Funkdienstes auf Luft- und Bodenfunkstellen sind

- a) das Flugfunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- b) das Flugfunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- c) das Allgemeine Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst,
- d) das beschränkt gültige Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst,
- e) die Flugfunksprecherlaubnis.

§4

Berechtigungsumfang von Funkzeugnissen

(1) Die Großfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 3 Abs. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Funkzeugnisses genügt.

(2) Die Seefunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 der Seefunk-Anordnung vom 28. Februar 1986 (Sonderdruck Nr. 1267 des Gesetzblattes).

(3) Die Flugfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß § 3 Abs. 3.

(4) Der jeweilige Einsatzbereich kann im Funkzeugnis vermerkt werden. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

(5) Funkzeugnisse schließen grundsätzlich den Berechtigungsumfang von Funkberechtigungen ein.

Abschnitt III

Beantragung und Erteilung von Funkzeugnissen

§5

Bedingungen für den Erwerb von Funkzeugnissen

- (1) Funkzeugnisse können an Personen erteilt werden, die
- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Flugfunksprech-

erlaubnis gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. e kann von Personen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erworben werden, wenn die gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis schriftlich erteilen,

- b) den Nachweis über die Ausbildung an der zuständigen Bildungseinrichtung erbringen,
- c) eine Prüfung für das entsprechende Funkzeugnis erfolgreich abgelegt haben.

(2) Das Funkzeugnis 1. Klasse wird nur an Personen erteilt, die im Besitz eines gültigen Zeugnisses 2. Klasse der jeweiligen Art sind und die

- a) mindestens 2 Jahre den jeweiligen Funkdienst mit dem Funkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben,
- b) den Nachweis vor einer Prüfungskommission darüber ablegen, daß sie die vorgeschriebenen Prüfungsanforderungen erfüllen.

(3) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen oder durch Selbststudium entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, können auf Antrag und mit Zustimmung ihres Betriebes ein Funkzeugnis extern erwerben. Die Bedingungen zum externen Erwerb eines Funkzeugnisses werden in den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für den Erwerb von Funkzeugnissen geregelt.

§ 6

Beantragung und Erteilung

(1) Funkzeugnisse werden auf Antrag erteilt durch

- a) die Bezirksdirektionen der Deutschen Post bei Flugfunksprecherlaubnissen,
- b) das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post bei allen übrigen Funkzeugnissen.

(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt auch für die Verlängerung der Gültigkeit von Funkzeugnissen.

(3) Funkberechtigungen werden gemäß den in der Anlage 2 aufgeführten Festlegungen durch die Inhaber der Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkstellen des Landfunkdienstes ausgestellt.

§7

Anerkennung von Funkzeugnissen anderer Post- und Fernmeldeverwaltungen

(1) Funkzeugnisse anderer Post- und Fernmeldeverwaltungen können durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anerkannt werden, wenn diese unter Prüfungsbedingungen erworben worden sind, die den Prüfungsanforderungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

(2) Dem Inhaber eines Funkzeugnisses einer anderen Post- und Fernmeldeverwaltung kann auf Antrag ein Berechtigungsausweis des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erteilt werden, wenn er nachweist, daß er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat. Für die Gültigkeit des Berechtigungsausweises, gilt § 8 entsprechend.

§ 8

Gültigkeitsdauer der Funkzeugnisse

- (1) Jedes Funkzeugnis ist vom Tag der Ausstellung an 5 Jahre gültig.